

Hospiz- und Palliativdienst Chemnitz e. V.
Fassung vom 14.06.2023

Hinweis: Das in diesem Text zur besseren Lesbarkeit gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechtsidentitäten.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen Hospiz- und Palliativdienst Chemnitz e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Chemnitz und Umgebung.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

(1) Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich dem christlichen Menschenbild und humanen Werten verpflichtet.

Er setzt sich dafür ein, unter Einbeziehung der Angehörigen schwerstkranken und sterbende Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Herkunft, ihrer Rasse, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer politischen Anschauung ambulant und stationär zu betreuen und sie in ihrer Krankheit und ihrem Sterben zu begleiten. Dazu gehört auch der Beistand für Angehörige und Hinterbliebene. Aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid widersprechen dem Selbstverständnis des Vereins.

(2) Um den Satzungszweck zu verwirklichen, erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

1. Betrieb und Weiterentwicklung des ambulanten und stationären Hospizdienstes zur Begleitung und Betreuung unheilbar Kranker und Sterbender,

2. Kooperation mit ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern,
 3. Begleitungsangebote für Angehörige und Trauernde,
 4. Vorbereitung interessierter Menschen auf ehrenamtliche Hospizarbeit und Weiterbildungsangebote für ehrenamtliche Hospizhelfer sowie Weiterbildungsangebote für Pflegende und interessierte Gruppen,
 5. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee und Palliative Care,
 6. Förderung qualitätssichernder Maßnahmen in der ambulanten und stationären Betreuung von kranken und sterbenden Menschen,
 7. Kooperation mit öffentlichen Stellen, Vereinen, Institutionen und privaten Organisationen sowie Kooperation und Unterstützung von Hospizeinrichtungen im europäischen Ausland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere des § 53, Abs. 1 Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Stellung des Vereins

Der Verein übt seine Tätigkeit selbständig aus. Es besteht eine, sich gegenseitig verpflichtende, kooperative Zusammenarbeit mit den Gründungsmitgliedern des Vereins:

der Stadtmission Chemnitz e. V., des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e. V. und der Heim gemeinnützigen GmbH Chemnitz.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen in Deutschland sein, die die Satzung anerkennen und sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied möglich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
 2. Austritt durch schriftliche Erklärung
 3. Ausschluss
- (5) Der Ausschluss ist nur möglich, wenn schwerwiegende Verletzungen der satzungsgemäßen Grundsätze vorliegen.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief kundgetan. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft zu wenden.
Tritt dieser Fall ein, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsarbeit zu machen.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Vereins förderlich ist.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft bei den Betreuungsaufgaben des Vereins setzt eine entsprechende Vorbereitungsphase und Schulung sowie regelmäßigen Erfahrungsaustausch voraus.
Darüber hinaus unterliegen die aktiven Mitglieder der Schweigepflicht.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Beitragszahlung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift oder Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Mindesthöhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Wirtschaftsprüfer
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
 9. Beschluss über Satzungsänderungen
 10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. In Ausnahmesituationen (z. B. Pandemiefall) kann sie in einer virtuellen Form stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass dieses Format nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglich ist. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand. Weitere außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden oder Stellvertreter benanntes Vorstandsmitglied.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand bis zur Abstimmung der Tagesordnung eingebracht werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss der Antrag schriftlich und geheim abgestimmt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche den Beschluss über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- (10) Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern, darunter als geborene Mitglieder je ein Vertreter, der unter § 4 genannten Gründungsmitglieder, die einen Vertreter entsenden und auch einen Ersatzvertreter bestimmen können. Der Vorstand umfasst max. 9 Mitglieder.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt für jeden Kandidaten einzeln. Dabei muss jeder Kandidat die Wahl ausdrücklich annehmen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte heraus die in Absatz 1 genannten Funktionen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Nach Zugang der Einladung kann die Briefwahl beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Vorstandssitzungen finden als Präsenzsitzungen statt.
In Ausnahmen (z. B. Pandemiefall) kann eine virtuelle Form gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass dieses Format nur für die Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglich ist. Dabei werden die für die jeweilige Sitzung gültigen Zugangsdaten in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt der Vorsitzende oder Stellvertreter ist anwesend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Es muss ein Protokoll angefertigt werden.
- (6) Beschlüsse werden im Regelfall in den Sitzungen gefasst. Im Ausnahmefall können sie außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren in Textform mit Unterschrift oder mittels elektronischer Medien in dokumentierbaren Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
Derart gefasste Beschlüsse werden im Protokoll dokumentiert.
- (7) Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/Erstellung der Tagesordnung

3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verabschiedung des Haushaltes
 5. Erstellung des Jahresberichtes
 6. Kontrollfunktion über die Verwendung der finanziellen Mittel und die Arbeit des Vereins
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Der Vorstand beschließt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- (9) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte kann durch den Vorstand eine Geschäftsführung bestellt werden.
Die Geschäftsführung ist den hauptamtlichen Mitarbeitern vorgesetzt, deren Dienstgeber der Verein ist.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.
Sie regelt die Arbeitsweise des Vorstandes und die Geschäftsführung.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Kassenprüfung. Sie erstatten ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinen Weisungen durch den Vorstand.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9, Ziffer 9 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

die Stadtmission Chemnitz e. V.,

den Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.,

und die Heim gemeinnützige GmbH Chemnitz,

welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden haben.